



Fachhochschule Osnabrück

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement an der Fachhochschule Osnabrück

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt und ein viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) ¹Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. ²Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt. ³Der Fachbereichsrat kann zusätzliche, den Wahlpflichtfächern gleichwertige Fächer unter Angabe von Prüfungsleistung und Prüfungsanforderung für einen Zeitraum von höchstens drei Semestern genehmigen. ⁴Über diesen Zeitraum hinaus bedarf es einer Änderung der Prüfungsordnung.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)“ (abgekürzt „Dipl.-Kffr. (FH)“) oder „Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)“ (abgekürzt „Dipl.-Kfm. (FH)“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. ²Abweichend von der vorstehenden Verleihungsform ist es auch zulässig, den Hochschulgrad in der Form „Diplom-Kauffrau (FH)“/„Diplom-Kaufmann (FH)“ zu führen.

§ 3 Diplomvorprüfung

¹Art und Anzahl der Fachprüfungen sowie der zur Entlastung der Diplomvorprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise (Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen) sowie die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 4 Diplomprüfung

Art und Anzahl der Fachprüfungen sowie der zur Entlastung der Diplomprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise (Studienleistungen) sowie die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 5 Vorläufige Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung

Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung ist vorläufig zugelassen, wer zwei Leistungen der Diplomvorprüfung, davon höchstens eine Prüfungsleistung, noch nicht bestanden hat.

§ 6 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur bis zum Ablauf des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

§ 7 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

Die Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium, wobei die Note der Diplomarbeit mit dem Kolloquium doppelt gewichtet wird.

§ 8 Diploma Supplement

Neben dem Diplomzeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein englischsprachiges „Diploma Supplement“. ²Dieses Dokument enthält Angaben über Zusatzqualifikationen und die konkret vermittelten Studieninhalte der Lehrgebiete.

§ 9 Prüfungsausschuss

Der für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre gebildete Prüfungsausschuss ist auch für die Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung zuständig.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die sich bis zum WS 2001/2002 eingeschrieben haben, können die Diplomvorprüfung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2003 nach Maßgabe der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen. ²Studierende, die ihre Diplomvorprüfung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2002 abgelegt haben, können die Diplomprüfung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2005 nach Maßgabe der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen. Auf Antrag legen Studierende abweichend von Satz 1 und 2 ihre Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ab.

(2) ¹Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung anzuwenden ist, kann der Fachbereich für den Übergang ergänzende Bestimmungen beschließen. ²Er kann auch beschließen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung in der Fassung dieser Ordnung anzuwenden sind. ³Der Vertrauensschutz der Prüflinge ist zu beachten.

(3) ¹Die Prüfungsordnung vom 8.12.1998 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1: Diplomvorprüfung gemäß § 3

| Fach | Prüfungsanforderungen | Anzahl der Studienleistungen | Art der Studienleistungen | Anzahl der Prüfungsleistungen | Art der Prüfungsleistungen |
|---|---|------------------------------|---------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | Kenntnisse betrieblicher Teilpolitiken und ihrer Zusammenhänge, insbesondere von Unternehmen im Markt, Einkauf und Logistik, Dienstleistung und Produktion, Marketing, Investition und Finanzierung, Organisation und Personal | 1 | H/R/Pj* | 1 | K 3 |
| Rechnungswesen | Kenntnisse der Buchhaltungs- und Abschluss technik, der wesentlichen Bilanzierungsfragen, der Istkostenrechnung, der Plankostenrechnung und neuerer Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung; weiterhin Konzepte der internationalen Rechnungslegung im Ansatz | 1 | K 2(PV)* | 1 | K 3 |
| Volkswirtschaftslehre | Kenntnisse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der Mikro- und der Makroökonomie | | | 1 | K 3 |
| Wirtschafts- und Arbeitsrecht/ Recht in Einrichtungen des Gesundheitswesens | Kenntnisse des Wirtschafts- und Arbeitsrechts der sozialen Leistungssysteme, insbesondere des Gesundheitssystems in seinen rechtlichen Bezügen, einschließlich zivil- und strafrechtlicher Regelungen | | | 1 | K 3 |
| Arbeits- und Organisationspsychologie | Grundkenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie, ihrer theoretischen Ansätze, ihrer Verfahren und Methoden; Kenntnisse über empirische Ergebnisse, speziell zur Führung von Mitarbeitern und den Transfer auf die Situation um Gesundheits- und Pflegemanagement | | | 1 | K 3/ H/M/Pj* |
| Pflegewissenschaft | Kenntnisse der epidemiologischen Grundlagen und der Entwicklung einer Praxisdisziplin, ihrer Theorien, Modelle und Konzepte im Rahmen eines kritischen Verständnisses der gegenwärtigen Erkenntnisse sowie ihrer Anwendung in einem pflegeorientierten Management | 1 | K 2/H/R* | 1 | K 3/H* |
| Mathematik | Kenntnisse ausgewählter Methoden der angewandten Mathematik für die Anwendung auf wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen, insbesondere Anwendung und Weiterführung der Differentialrechnung, Grundlagen der linearen Algebra und spezielle Verfahren der linearen Optimierung | 1 | K 2 | | |
| Statistik | Kenntnisse der Methoden der deskriptiven und der induktiven Statistik und der Anwendung auf wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen | 1 | K 2 | | |

| Fach | Prüfungsanforderungen | Anzahl der Studienleistungen | Art der Studienleistungen | Anzahl der Prüfungsleistungen | Art der Prüfungsleistungen |
|---|---|------------------------------|---------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Volkswirtschaftslehre/ Ökonomie des Gesundheitswesens | Ausgewählte Fragestellungen aus den Grundlagen der Wirtschaftspolitik | 1 | H/R/Pj* | | |
| Informatik in Einrichtungen des Gesundheitswesens | Grundkenntnisse der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK), insbesondere Rechneraufbau, Betriebssysteme, Datenbanken, Grundzüge der Software-Entwicklung, Rechnernetze | 1 | K 2 | | |
| Blockveranstaltungen/Praxisprojekte | erfolgreiche Teilnahme, davon mindestens ein Projekt | 2 | Pr | | |

Erläuterungen:

H = Hausarbeit

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Zeitstunden)

M = Mündliche Prüfung

Pj = Projektbericht

Pr = Praktische Prüfung

R = Referat

PV = Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Fachprüfung

* = nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden, auch in Kombination

Anlage 2: Diplomprüfung gemäß § 4

| Fach | Prüfungsanforderungen/ | Anzahl der Studienleistungen | Art der Studienleistungen | Anzahl der Prüfungsleistungen | Art der Prüfungsleistungen |
|---|--|------------------------------|---------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/ Betriebswirtschaftslehre in Einrichtungen des Gesundheitswesens | Vertiefte Kenntnisse des Managements von Gesundheitseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Aufbauorganisation im Krankenhaus und des Managements der pflegerischen Leistungsprozesse | | | 1 | K 4 |
| Volkswirtschaftslehre/Ökonomie des Gesundheitswesens | Kenntnisse exemplarischer Bereiche der Wirtschaftspolitik; Kenntnisse der Interdependenzen zwischen Gesundheit und Ökonomie, des Finanzierungs- und Leistungssystems sowie alternativer Gesundheitssysteme | | | 1 | K 4 |
| Pflegewissenschaft | Vertiefte Kenntnisse der Entwicklung der Pflegewissenschaft im internationalen Kontext unter spezifischer Einbeziehung theoretischer und methodischer Ansätze von Qualitätsmanagement/Qualitätssicherung | | | 1 | K 4 |
| Personalmanagement | Vertiefte Kenntnisse des Personalmanagements und seiner Teilfunktionen unter besonderer Berücksichtigung des Pflegebereichs | | | 1 | K 4 |
| Finanzmanagement | Vertiefte Kenntnisse des Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen von Gesundheitseinrichtungen Ermittlung und Umsetzung des Externen und Internen Budgets, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie des Controlling-Managements im Kontext sich verändernder sozioökonomischer Umweltfaktoren | | | 1 | K 4 |
| Angewandte Pflegeforschung | Grundlegende Kenntnisse des Forschungsprozesses, quantitativer und qualitativer Erhebungsmethoden, kritischer Evaluation von Ergebnissen, der Planung und Vorlage eines Forschungsantrages sowie der Ausführung von Erhebungen unter Berücksichtigung der erforderlichen organisatorischen, ökonomischen und ethischen Voraussetzungen | 1 | H/ R/M/Pj* | | |
| Wirtschafts- und Arbeitsrecht/Recht in Gesundheitseinrichtungen | Vertiefte Kenntnisse zu Problemstellungen des Arbeits-, und Zivil und Strafrechts in unterschiedlichsten Bereichen der stationären und außerstationären Versorgung sowie Kenntnisse des Gesundheitsrechts und des sozialen Leistungssystems | 1 | K 2/ H/R/Pj* | | |

| Fach | Prüfungsanforderungen/ | Anzahl der Studienleistungen | Art der Studienleistungen | Anzahl der Prüfungsleistungen | Art der Prüfungsleistungen |
|--|---|------------------------------|---------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Informatik in Gesundheitseinrichtungen | Ausgewählte Themen der Wirtschafts- und Krankenhausinformatik insbesondere Integrierte Informationssysteme in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Standards/HL7, DICOM u.ä.), Telekommunikation zwischen Einrichtungen des Gesundheitswesens | 1 | K 2/ED* | | |
| Arbeits- und Organisationspsychologie | Vertiefte Kenntnisse über die Analyse und Gestaltung von Arbeits- und Organisationsbeziehungen im Bereich des Gesundheits- und Pflege-managements | 1 | K 2/H/M/Pj* | | |
| Blockveranstaltungen/ Praxisprojekte | erfolgreiche Teilnahme, davon mindestens ein Projekt | 2 | Pr | | |

Erläuterungen:

ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen

H = Hausarbeit

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Zeitstunden)

M = Mündliche Prüfung

Pj = Projektbericht

Pr = Praktische Prüfung

R = Referat

* = nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden, auch in Kombination